

## **Benutzung- und Gebührensatzung der Mensa der Gemeinde Pellworm (Mensasatzung)**

Aufgrund

-des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl S.-H S 57) und  
-des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs.1 und 2 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S.-H. S. 27)  
in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Pellworm betreibt die Mensa als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Mensa dient der Versorgung der betreuten Kindergartenkinder und den Erziehern und Erzieherinnen der Kindertagesstätte der Gemeinde Pellworm , sowie der Schüler und Schülerinnen und Lehrern und Lehrerinnen der Hermann-Neuton-Paulsen-Schule Pellworm mit Mittagessen.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Mensa der Gemeinde Pellworm werden zur teilweisen Deckung der Kosten für die Versorgung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks durch die/ den Personensorgeberechtigten bzw. des erwachsenen Nutzers Die schriftliche Anmeldung ist bei der Mensaleitung, für Schulkinder und Lehrer im Schulsekretariat, abzugeben.
- (2) Mit dem Tag der Aufnahme entsteht die Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühren sind monatlich nachträglich in einer Summe zu entrichten.
- (4) Eine Essensteilnahme an nur einigen Tagen der Woche ist möglich.
- (5) Die Aufnahme erfolgt jeweils für das laufende Schuljahr (01.08.- 31.07.).
- (6) Die Abwesenheit des Teilnehmers/ der Teilnehmerin ist der Mensaleitung bzw. im Schulsekretariat unverzüglich mitzuteilen. Ab dem dritten Tage der mitgeteilten Abwesenheit wird kein Verpflegungsgeld erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist in einer Summe an die Amtskasse Pellworm zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens.
- (8) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und an den beweglichen Ferientagen bleibt die Mensa für Schüler und Schülerinnen, sowie des pädagogischen Personals der Schule grundsätzlich geschlossen. Für die betreuten Kinder der Kindertagesstätte, sowie des pädagogischen Personals können mit der Mensa-Leitung Sonderregelungen getroffen werden.

- (9) Wird die Mensa aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz.
- (10) Wird die Offene Ganztagschule nach § 3 Abs. 3 der Benutzung- und Gebührensatzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Hermann-Neuton-Paulsen-Schule Pellworm vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, hat das keine Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Mensa.

### **§ 3**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Für die Versorgung eines Kindes mit einer Mittagsmahlzeit wird eine Gebühr von 3,00 Euro fällig.
- (2) Für die Versorgung eines Erwachsenen mit einer Mittagsmahlzeit wird eine Gebühr von 3,50 Euro fällig.
- (3) Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie das Angebot der Mensa gleichzeitig in Anspruch, zahlen jüngere Kinder jeweils 50% der Gebühr.
- (4) Eine Ermäßigung ist bei Vorlage der Bildungskarte möglich.

### **§ 4**

#### **Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres (31. Juli) oder mit dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Abmeldung

### **§ 5**

#### **Gebührenpflichtige/r**

Der/ die Personensorgeberechtigte/n oder die Person, die die Leistung in Anspruch genommen hat, sind zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Mehrere Personensorgeberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 6**

#### **Ausschluss**

- (1) Die Mensa-Leitung kann in Rücksprache mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin Benutzer vom Besuch der Einrichtung befristet ausschließen, die die Arbeit der Mensa über Gebühr erschweren. Vorher ist eine schriftliche Abmahnung durch die Mensa-Leitung auszusprechen.
- (2) Im Falle von ansteckenden Krankheiten oder Parasitenbefall können Benutzer sofort und auf mündliche Anweisung des Mensapersonals von der Teilnahme an der Verpflegung ausgeschlossen werden.

### **§ 7**

#### **Aufsicht**

Den schriftlichen oder mündlichen Anweisungen der Gemeinde Pellworm und des Personals der Gemeinde Pellworm ist Folge zu leisten. Die Schüler und Schülerinnen

unterliegen während ihres Aufenthalts in der Mensa der Aufsicht durch das Mensa-Personal. Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Pellworm.

## **§ 8 Haftung**

Gegen Unfallschäden sind die Kinder bei der Unfallkasse Nord versichert. Für abhanden gekommene Gegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 9 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Pellworm darf zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogene Daten der betreuten Kinder sowie der Personensorgeberechtigten und der personenbezogenen Daten des pädagogischen Personals gem. Artikel 6 Abs.1 e DS-GVO i.V.m. § 3 LSDG erheben, speichern und verarbeiten.

Dies sind

- Name und Vorname des Kindes und der Sorgeberechtigten
- Anschrift des Kindes und der Sorgeberechtigten
- Bei Geschwisterermäßigung Namen der weiteren Kinder und deren An- und Abmeldedaten
- Name und Vorname des pädagogischen Personals
- Anschrift des pädagogischen Personals
- Umfang der Inanspruchnahme der Versorgung
- Daten zur An- und Abmeldung
- Bankverbindung des Zahlungspflichtigen

- (2) Die Daten werden gelöscht, sobald die Zwecke entfallen sind. Daten zur Abrechnung werden nach Unanfechtbarkeit des Gebührenbescheides gelöscht.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2020 in Kraft.

Pellworm, den 14. Dezember 2020  
Gemeinde Pellworm

(A.Korth)  
Die Bürgermeisterin (LS)

